

Beschluß der Bürgerschaft

vom 2. April 1884.

1. Beihilfe des Staats zur Kreisverwaltung des Landgebiets.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats, auch für die Jahre 1885 bis 1888 zu den Kosten der Kreisverwaltung des Landgebiets eine Beihilfe von fünfundzwanzigtausend Mark für jedes Jahr zu bewilligen, einverstanden.

2. Spezialbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Die Bürgerschaft genehmigt das Budget in Einnahmen und Ausgaben, ingleichen den Antrag der Finanzdeputation, bezüglich der Beamtenwitwenkasse, und der Deputation für Gas- und Wasserwerke, betreffend die Ausdehnung des Röhrennetzes für die Wasserleitung bis zur Horner Kirche.

Sie spricht den Wunsch aus, daß die Deputation für Gas- und Wasserwerke das Röhrennetz in der Hohenthorsvorstadt bis an die Stadtgrenze ausdehne und die erforderlichen Freibrunnen errichte, ferner, daß dieselbe Deputation darüber berichte, ob es sich empfehle, bei Hemleb's Friedenzelt einen Freibrunnen zu errichten.

Mittheilung des Senats

vom 4. April 1884.

1. Spezialbudget der außerordentlichen Verwendungen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 2. d. Mts. bei und hat den bei diesem Gegenstande von derselben geäußerten Wunsch der Deputation für die Gas- und Wasserwerke zur Erwägung mitgetheilt.

2. Zusatz zu § 12 des Deputationsgesetzes.

In dem Gesetz, die Deputationen betreffend, fehlt es an einer Bestimmung darüber, welchem der Mitglieder die Vertretung derselben vor Gericht zustehe. Infolge dessen muß in Prozessen der Deputationen eine Eidesleistung in der Regel durch sämtliche Mitglieder erfolgen, und können Mitglieder von Deputationen in Rechtsstreitigkeiten derselben nicht als Zeugen vorgeschlagen werden. Zur Beseitigung dieser Mißstände empfiehlt sich, gesetzlich vorzuschreiben, daß die Vertretung der Deputationen vor Gericht deren Vorsitzender zustehe. Der Senat beantragt daher den Erlaß des nachstehend formulirten Gesetzes:

Gesetz, betreffend einen Zusatz zu § 12 des Deputationsgesetzes.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

Der § 12 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, erhält folgende zusätzliche Bestimmung:

Die Deputationen werden vor Gericht von deren Vorsitzender vertreten.

Beschlossen Bremen 2c.